

Ein gleiches Urtheil zu fassen, würde man allerdings Bedenken tragen können, wenn man einen nur oberflächlichen Blick auf den dormaligen Sachstand wirft.

Es sind nämlich, wie gegenwärtig nur beiläufig und mit Bezug auf die Erläuterungen zum Staatsbudget auf die Jahre 18 $\frac{5}{4}$

cf. die diesjährigen Landtagsacten I. Abthl. 2 Bd. S. 39

bemerkt wird, seitdem excl. der im Jahre 1847 eröffneten Anleihe von 10 Millionen Thalern die verzinslichen Staatsschulden um

113,389 Thlr. zu tilgen, dessen völlige Tilgung noch einen Zeitraum von 38 Jahren erheischte. Um diesen abzukürzen und in Betracht, daß die fraglichen Scheine selten für einen, nur einigermaßen angemessenen Preis von den Inhabern angebracht werden konnten, ward mittelst des oben erwähnten Decrets vom 26. Februar 1833 zur ständischen Entschliebung gebracht,

diese unzinzbaren Scheine nach dem damaligen Werthe (1833), wie sich solcher, unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen bis zur Verfallzeit nach 4 vom Hundert berechnete, auf einmal einzulösen,

als wozu ein Bedarf von 58,022 Thlr. 11 Gr. erforderlich gewesen sein würde, der aus den damals vorhanden gewesenen Cassenbeständen zu entnehmen beabsichtigt wurde.

Diese Operation, bei welcher voraussichtlich noch durch verloren gegangene Spikscheine gewonnen werden würde, ließ sich von dem Standpunkt der Regierung aus umsomehr rechtfertigen, als die Staatscasse dabei auf keine Weise etwas verlieren konnte, und als dadurch ein, außerdem noch geraume Zeit fortzuführendes, die Staatsschuldencasse auch sehr belästigendes Rechnungswerk zur Beseitigung gebracht werden konnte; an sich aber betrachtet, stellt sie sich insofern als ziemlich hart dar, als damals der Zinsfuß für alle Staatsschulden auf 3 Procent herabgesetzt worden war, diesen Gläubigern aber, welche schon jahrelang jeden Zinsgenuß entbehrt hatten, ein Zins- und Zinsenzinseszug nach Höhe 4 Procent bei der zu wählenden anticipirten Annahme der Schuld angeschlossen ward.

Nichts destoweniger gab die Ständeversammlung zu der Maafregel ihre Zustimmung und erklärte sich mit derselben in der ständischen Schrift vom 16. Mai 1833

cf. Landtagsacten loc. cit. Seite 583

einverstanden, worauf unter dem 21. Mai 1833 bezügliche Bekanntmachung

(Gesetzsammlung 1833, Seite 43)

erlassen und in solcher den Inhabern freigestellt wurde, ob sie mit ihren Forderungen bis zur planmäßigen Zahlungsfrist Anstand nehmen und sie dann nach dem Nominalwerthe erheben, oder vor Ablauf des Jahres 1833 nach den, in der der Bekanntmachung beigefügten Scala sub O ausgeworfenen Einlösungssätzen, gegen Rückgabe der Scheine erheben wollten.

Eine Mehrzahl der Gläubiger hat von dieser Offerte Gebrauch gemacht, so daß am Schlusse des Jahres 1836 an solchen Spikscheinen nur noch 30,324 Thlr. einzulösen waren.

cf. Landtagsacten 18 $\frac{3}{7}$, I. Abthl. 1 Bd. S. 172.

In welcher Weise sich dieser Schuldbetrag bis mit zum Jahre 1844 auf Grund der fernerweiten Bekanntmachung vom 25. Juli 1843 (Gesetzsammlung Seite 71) bis auf die Summe von 19,584 Thlr. verringert habe, ist Seite 747 der Landtagsacten von 18 $\frac{4}{8}$, Beilage zu den Protocollen der er-

4,500,000 Thlr. durch die Actienschuld wegen der sächsisch-baierschen Staatseisenbahn,
4,000,000 = durch die Actienschuld wegen der sächsisch-schlesischen Eisenbahn,
2,000,000 = durch die Prioritätsanleihe wegen der Chemnitz-Nisaer Eisenbahn,
15,000,000 = durch die Anleihe von 1851

25,500,000 Thlr. Summa vermehrt worden, auch beträgt die Cassenbillettschuld dormalen

7,000,000 Thlr.

sten Kammer I. Sammlung nachgewiesen worden, und nachdem hierauf fernerweit

634 Thlr. im Jahre 1845)
727 = = = 1846) cf. Landtagsacten von 18 $\frac{4}{9}$
1221 = = = 1847) II. Abthl. 1. Bd. S. 35 flgd.

2582 Thlr. abgetragen worden, mithin ein Restbetrag von 17,002 Thlr. verblieben, ist dieser durch die weitem Abzahlungen nach Höhe

592 Thlr. im Jahre 1848)
507 = = = 1849) cf. die Beilage sub O.
468 = = = 1850)

1567 Thlr. Summa bis auf die Summe von 15,435 Thlr.

verringert worden.

Die Verwaltung und Berechnung dieser Beträge reffortirt, seitdem die Kammercreditcasse als abgesonderte Casse zu bestehen mit dem 31. December 1834 aufgehört hat und mit der Staatsschuldencasse vereinigt worden ist (Gesetzsammlung 1834 Seite 209), vor den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Es bezieht derselbe aber nicht, wie Behufs der Tilgung und Verzinsung der übrigen Staatsschulden geschieht, alljährlich von der Finanzcentralcasse gewisse jährliche Quanta, welche dem Deckungsbedarfe der an jedem Termin zahlbaren (noch nicht eingelöseten) unzinzbaren Kammercreditcassenscheine respondiren, sondern er hat in Folge Ministerialverordnung vom 22. Februar 1845 resp. baar und in 3procentigen Staatsschuldencassenscheinen eine Summe von 12,200 Thlr. in der Eigenschaft eines Nebenfonds erhalten, um davon, sowie von den davon alljährlich gefällig werdenden Zinsen, allmählig und bis zum Michaelistermin 1871 die ganze unzinzbare Kammercreditcassenschuld abzuwickeln.

Aus diesem Grunde verbreiten sich die gelegten Rechnungen auch über andere Summen, als die auf jeden Termin nach der Scala von 1833 gefällig gewordenen Beträge und dies um so mehr, als die Inhaber der Forderungen nicht immer gerade so, wie es geschehen soll, sich zur Erhebung des Betrags anmelden und deshalb auch diese Casse mit Passivresten belastet ist, welche, wenn die Erhebung nicht nachträglich erfolgen sollte, zur eintretenden Verjährungszeit der Staatscasse anheim fallen.

Die vorgedachten (in den Jahren 1848 bis 1850 mit 1567 Thlr. als getilgt angegebenen) Beträge sind daher wie die, in frühern Perioden getilgten Quanta, eigentlich nur als zahlbar gewesene und theils abgezahlte, theils asservirte Summen zu erachten und geben die, den Rechnungen angefügten Verzeichnisse über die, von dem überwiesenen werbenden Fond an 12,200 Thlr. wirklich noch bis Michael 1817 zu tilgenden Summen gehörige Auskunft.